

# Beistands-Protokoll Nr. 606

Termin: 13.09.2017 von 8:15 bis 8:23 Uhr

Sachbearbeiter: Janine H [REDACTED] Zimmer: 391 Tel.: 905-617

Fallmanagement  Leistungsstelle  Notfallsprechstunde



Ratsuchender:

Name, Vorname: [REDACTED]  
Straße: [REDACTED]  
PLZ, Stadt: [REDACTED]  
Tel.: \_\_\_\_\_  
Mail.: \_\_\_\_\_  
Familienstand: \_\_\_\_\_

aufRECHT e.V.  
Baarstraße 30  
58636 Iserlohn

Tel.: 02371 /  
Fax: 02371 /  
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

Beistand: [REDACTED]

Thema: allgemeine Terminsvorladung

vorher getroffene Vereinbarungen

Kein Termin - ohne Beistand, aber Gesprächsbereitschaft anzeigen

## Gesprächsinhalte

Zum Sachverhalt, Fakten	Zur Beziehungsebene	Meine Wahrnehmung	Meine Einschätzung
<p>Wir trafen uns pünktlich vor dem Jobcenter und Frau [REDACTED] rief im Beisein unseres Vereinsmitglieds [REDACTED], (der sich zu einem Termin in der Notfallsprechstunde verabredet hatte) und weiterer bekannter Personen, bei Frau H [REDACTED] an, um die Gesprächsbereitschaft anzuzeigen und auch um mich als ihren Beistand anzumelden. Das Handy war laut gestellt, damit wir alle mithören konnten. Frau H [REDACTED] zeigte sich verwundert, weil Sie wohl davon ausgegangen war, dass Frau [REDACTED] ihr Recht auf einen Beistand ihrer Wahl bereits aufgeben würde, nur weil Frau H [REDACTED] die Verletzung Ihrer Persönlichkeitsrechte vorab in die Einladung formuliert hatte. Diesem Gedanken widersprach Frau [REDACTED] nachdrücklich. Sinngemäß unterstrich Sie: Sie können mir doch nicht vorschreiben, wen ich als Beistand erwähle. Frau H [REDACTED] hielt an Ihren Vorgaben fest, ein noch immer rechtsanhängiges Hausverbot gegen meine Person über ihr gesetzlich verbrieftes Persönlichkeitsrecht auf einen Beistand (§ 13 SGB X) zu erheben und verweigerte zudem erneut die Zurückweisung des Beistands für diese Terminsvorladung am 13.09.2017 zu verschriftlichen.</p>			

(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.

Statt dessen behauptete sie

„Und wenn Sie heute zu dem Termin hier nicht kommen, dann ist das ein Meldeversäumnis. Also ganz einfach.“

Frau [REDACTED] widersprach sofort klar: „Nein, das ist kein Meldeversäumnis.“

Anm.: Die Behauptung von Frau H [REDACTED] widersprach nicht nur der Tatsache, dass Frau [REDACTED] zum Termin bereit stand und Gesprächsbereitschaft bekundet hatte, sondern auch der „Vereinbarung über den Umgang im Rahmen der Beistandschaft im Bereich des Sozialgesetzbuches II“ zwischen dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Verein „aufRECHT e.V.“ Iserlohn vom 07.10.2015. Seinerzeit war vereinbart worden bei Beistandschaften zwischen Privatperson und Mitglied des Vereins aufRECHT e.V. zu unterscheiden. In dem beim LSG anhängigen Verfahren über ein Hausverbot fehlt neben einer sachlichen Begründung auch diese Differenzierung.

Frau H■■■■ wiederholte sich:

„Das Hausverbot besteht, dass Herr ■■■■■ hier nicht reinkommt, und dass sie sich doch bitte einen anderen Beistand nehmen sollen.“ Frau ■■■■■ sah keinen echten Grund auf ihr Recht zu verzichten, wollte aber Frau H■■■■ eine auch für sie gangbare Lösung aufzeigen. Sie machte den Vorschlag, Frau H■■■■ solle sich mit ihren Vorgesetzten absprechen und einen Folgetermin anberaumen, sobald das Hausverbot aufgehoben sei: „dann laden sie mich wieder ein, wenn das Hausverbot aufgehoben ist.“ Frau H■■■■ fiel ihr ins Wort: „Nein. Nein. Da gibt es nichts mehr zu klären. Da gibt es nichts mehr zu klären, Herr ■■■■■ hat Hausverbot. Da ist keine Klärung notwendig.“

Ich flüsterte Frau ■■■■■ zu: „LSG!“ Frau H■■■■ war bereits beim ersten gescheiterten Termin in Kenntnis gesetzt worden, dass gegen das Hausverbot Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit der Behauptung, dass es nichts zu klären gäbe, widersprach sie ihrem eigenen Wissenstand. Warum nur?

**Ergebnisse des Gespräches** Problem gelöst  Widerspruch erforderlich  Klage erforderlich

z.B. Nutzen für Ratsuchende, Förderung, Sanktion abgewehrt, Kosten eingespart,

Frau ■■■■■ blieb in der Sache standhaft, befürchtete aber, dass Frau H■■■■ möglicherweise auch ohne Rechtsgrundlage eine Sanktion vollstrecken könnte.

### Auswertung des Gespräches mit Ratsuchenden

z.B. Gefühlsebene Ratsuchende, eigene Gefühle, Einschätzung des Ergebnisses, Absprachen eingehalten

Mein persönlicher Eindruck ist, dass Frau H■■■■ aus „Kadavergehorsam“ gegen Ihre Geschäftsführung und wider besseres Wissen argumentiert hat und auch handeln würde.

Der stellvertretende Geschäftsführer Reinhold Quenckert muss in die Verantwortung genommen werden, um die Jobcentermitarbeiter vor Willkür zu schützen.

██████████  
██████████  
██████████  
Jobcenter Märkischer Kreis  
Friedrichstraße 59/61  
58636 Iserlohn  
Fax.: 02371 905-799

13.09.2017

Zurückweisung meines Beistands am 13.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch der Gesprächstermin mit Frau Janine H████ am heutigen Tage scheiterte an der Zurückweisung meines Beistandes ██████████

Meine Erfahrungen mit dem Jobcenter Märkischer Kreis bestätigen, dass es geboten ist, das gesetzlich verbriefte Recht auf einen Beistand meines Vertrauens zu nutzen. Gegen die vorherige Abweisung habe ich bereits Rechtsmittel einlegen lassen, um meine Persönlichkeitsrechte zu schützen.

Dieses Recht haben Sie heute erneut missachtet und als Vereinsmitglied bei aufRECHT e.V. möchte ich eine weitere gerichtliche Prüfung veranlassen. Aus diesem Grund bitte ich darum die Zurückweisung rechtsmittelfähig in Schriftform zu bescheiden und entsprechend ausführlich zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

§ 13 SGB X  
Bevollmächtigte und Beistände

- (1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

**(7) 1Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.**

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.